



Vergabebaustein Barrierefreiheit

Informationen zum vorliegenden Dokument

Tabelle 1: Angaben zum vorliegenden Dokument

Geforderte Information	Eingabe der Information
Organisationseinheit	DG II 1
Projekt	Digitale Teilhabe
Dokumententitel	Vergabebaustein Barrierefreiheit
Kurztitel	Vergabebaustein
Version	3.0
Erstellt am	15.01.2020
Zuletzt bearbeitet am	29.04.2024
Freigegeben am	30.04.2024
Kontakt	Klaus Werth, DG II 1 Ulrich Wokulat, Referat DG II 1 Oliver Günter, Referat DG II 1 Postanschrift: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin E-Mail: DGII1@bmi.bund.de

Änderungsverzeichnis

Im Änderungsverzeichnis werden alle relevanten Änderungen am Dokument eingetragen.

Tabelle 2: Änderungsverzeichnis

Nr.	Datum	Version	Beschreibung der Änderungen	Geändert von
1	15.01.2020	0.1	Erstellung erster Entwurf	BMI
2	17.07.2020	1.0	Freigabe der Version 1.0	BMI
3	19.10.2022	2.0	Freigabe der Version 2.0	BMI
4	30.04.2024	3.0	Freigabe der Version 3.0	BMI

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich des Vergabebausteins.....	5
2	Hinweise für Maßnahmenverantwortliche	5
3	Verankerung der Barrierefreiheit in den Vergabeunterlagen.....	6
3.1	Einleitende Hinweise	6
3.2	Schritt 1: Aufnahme des Textbausteins.....	7
3.2.1	Voraussetzungen	7
3.2.2	Ergänzung für Software ohne Anpassungen (Standardsoftware).....	9
3.2.3	Ergänzung für Software mit Anpassungen (Standardsoftware mit Customizing).....	10
3.2.4	Ergänzung bei Entwicklungssoftware (Individualsoftware).....	10
3.3	Schritt 2: Aufnahme der Standardanforderungskatalog-Kriterien	11
3.4	Schritt 3: Aufnahme weiterer maßnahmenspezifischer Anforderungen	12
4	Vertragliche Besonderheiten.....	12
4.1	Klauseln für alle Softwarearten	12
4.2	Klauseln für Entwicklungssoftware (Individualsoftware).....	12
4.3	Hinweise für den Entwicklungspfad.....	13
5	Wiederholung des Vergabeverfahrens.....	13
6	Abschließende Hinweise	13

1 Zweck und Geltungsbereich des Vergabebausteins

Das vorliegende Dokument ist ein Leitfaden zur standardisierten Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Beschaffung von IT-Lösungen im Rahmen der Dienstekonsolidierung. Alle weiteren Informationen und Hilfestellungen zur Umsetzung und Überprüfung von Barrierefreiheit finden Sie im Rahmendokument zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den Maßnahmen der Dienstekonsolidierung (im Folgenden „Rahmendokument“), welches Sie [im Ordner „Digitale Barrierefreiheit Templates“ im Bereich „Templates für die DK“ auf dem BSCW-Server](#) finden. Bitte beachten Sie insbesondere die „Checkliste Bedarfsbeschreibung“ des Beschaffungsamts. Die frühzeitige Klärung der enthaltenen Punkte trägt zur Verringerung des Abstimmungsaufwands mit dem Beschaffungsamt bei.

Der Vergabebaustein Barrierefreiheit (im Folgenden „Vergabebaustein“) unterstützt Maßnahmenverantwortliche dabei, die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei der Beschaffung von IT-Lösungen in den Vergabeunterlagen abzubilden. Er trägt zu einem geringeren Aufwand für Maßnahmen bei und reduziert Risiken im Zusammenhang mit nicht erfüllter Barrierefreiheit.

Bitte beachten Sie, dass der Vergabebaustein ein interner Leitfaden der Dienstekonsolidierung ist und somit den Charakter eines unterstützenden Dokumentes für die Maßnahmenverantwortlichen der Dienstekonsolidierung darstellt. Die Übernahme von einzelnen Regelungen oder deren Teile in Vergabeunterlagen ist abhängig von den jeweiligen Besonderheiten der Maßnahme und erfolgt in enger Abstimmung mit dem Beschaffungsamt. Er ist keine Universallösung für alle existierenden Vergabeverfahrensarten, Verfahrens-Gestaltungsoptionen und spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der zu beschaffenden IT-Lösung. Er verfolgt das Ziel, praktikable Lösungen für eine Vielzahl von IT-Beschaffungen der Bundesverwaltung darzulegen. Weiterführende Unterstützung erhalten Sie von den zuständigen Vergabeexpertinnen und -experten im Beschaffungsamt.

2 Hinweise für Maßnahmenverantwortliche

Die Sicherstellung der Barrierefreiheit in den Maßnahmen der Dienstekonsolidierung ist gesetzlich verpflichtend. Eine Beschreibung der Rechtsgrundlagen ist im Rahmendokument sowie in den Ausführungen für Bieter in Abschnitt 3.2.1 dieses Dokuments enthalten. Die Barrierefreiheitsanforderungen sind von den Auftragnehmern ohne zusätzliche Vergütung zu erfüllen.

Die Erfahrung aus den bisher durchgeführten Maßnahmen hat gezeigt, dass die Barrierefreiheit bei vielen Produkten nicht marktgängig vorhanden ist. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen kann der Bund solche Produkte jedoch nicht ohne Weiteres nutzen. Die Nichterfüllung der Barrierefreiheit stellt somit ein wesentliches Projektrisiko dar.

Die Forderung und Bewertung der Barrierefreiheit erfordert die Aufnahme aller anwendbaren und technisch umsetzbaren Barrierefreiheitsanforderungen in die Vergabeunterlagen. Dies ermöglicht

Maßnahmenverantwortlichen frühzeitig eine grobe Einschätzung der Barrierefreiheit angebotener IT-Lösungen, einschließlich der Dauer zur vollständigen Herstellung der Barrierefreiheit einzuholen. Gleichzeitig bietet dies Bietern ein realistisches Bild über den Umfang der anzubietenden Barrierefreiheit und dem damit verbundenen Aufwand.

Bei der Aufnahme einschlägiger Barrierefreiheitsanforderungen in die Vergabeunterlagen existiert eine wesentliche Herausforderung: Es müssen technologisch einschlägige Barrierefreiheitsanforderungen benannt werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend klar ist, welche Technologien und Funktionalitäten die angebotenen IT-Lösungen enthalten werden. Die im nächsten Abschnitt vorgestellte Vorgehensweise bietet hierfür Lösungen.

3 Verankerung der Barrierefreiheit in den Vergabeunterlagen

3.1 Einleitende Hinweise

Die folgenden Abschnitte dienen als Hilfe zur Verankerung der Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Vergabeunterlagen. Barrierefreiheit sollte als eigenes Kapitel in die **Leistungsbeschreibung** aufgenommen werden. In der Regel wird neben der Leistungsbeschreibung auch ein **Kriterienkatalog** erstellt. Hierbei sollte Barrierefreiheit in Abstimmung mit dem Beschaffungssamt des BMI als eigene Kriteriengruppe vorgesehen werden.

In der Leistungsbeschreibung werden zunächst **Textbausteine** aufgenommen, die sich aus Abschnitt 3.2 des vorliegenden Dokuments ergeben. Neben Textpassagen, welche für alle Vergabeverfahren sinnvoll sind, gibt es Vorschläge für weitere Textpassagen, welche je nach Ausgestaltung des Vergabeverfahrens Anwendung finden. Wie Ihr Vergabeverfahren in Bezug auf Barrierefreiheit zu gestalten ist, hängt insbesondere vom Marktangebot ab. In Abschnitt 3.2.1.2 werden Ihnen hierzu verschiedene Optionen je Marktsituation aufgezeigt. **Bitte beraten Sie sich diesbezüglich mit Ihrer Ansprechperson im Beschaffungssamt und beziehen Sie alle Ihnen verfügbaren Informationen zum aktuellen Marktangebot in Ihre Entscheidung ein.** Weitere Textpassagen hängen davon ab, ob Software ohne Anpassungen (Standardsoftware), Software mit Anpassungen (Standardsoftware mit Anpassungen) oder Entwicklungssoftware (Individualsoftware) beschafft werden soll. Die jeweiligen Definitionen sind dem Rahmendokument Barrierefreiheit zu entnehmen.

Weiterhin sind **produktspezifische Anforderungen aus dem [Standardanforderungskatalog Barrierefreiheit](#)** (im Folgenden „Standardanforderungskatalog“) aufzunehmen. Die Vorgehensweise wird in Abschnitt 3.3 erläutert. Darüber hinaus können weitere Barrierefreiheitsanforderungen seitens der Maßnahme berücksichtigt werden. Dies wird in Abschnitt 3.4 erklärt.

3.2 Schritt 1: Aufnahme des Textbausteins

3.2.1 Voraussetzungen

3.2.1.1 Für alle Vergaben: Gesetzliche Grundlagen der Barrierefreiheitsanforderungen

Einleitend wird folgender Absatz in die Leistungsbeschreibung aufgenommen:

Textbaustein Anfang:

IT-Lösungen der Bundesverwaltung müssen gemäß § 4 BGG für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und im Sinne der DIN EN ISO 9241 nutzbar sein. Dies erfordert gemäß § 3 Abs. 1 BITV 2.0, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust ist. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig. Barrieren sind lediglich zulässig, wenn der aktuelle Stand der Technik vollumfängliche Barrierefreiheit nicht ermöglicht.

Die Barrierefreiheit der IT-Lösung ermöglicht eine Nutzung durch folgende Gruppen:

- Menschen ohne Sehvermögen sowie Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen
- Menschen ohne Farbwahrnehmung sowie Menschen mit eingeschränkter Farbwahrnehmung
- Menschen ohne Hörvermögen sowie Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen
- Menschen ohne Sprachvermögen
- Menschen mit eingeschränkter Handhabung oder Kraft
- Menschen mit eingeschränkter Reichweite
- Menschen mit Anfälligkeit durch Lichtreize (Photosensibilität)
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Nähere Ausführungen sind Abschnitt 4 der DIN EN 301 549 V3.2.1 zu entnehmen.

Ihr Angebot hat alle zur Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anforderungen an die Barrierefreiheit zu enthalten. Eine gesonderte Vergütung von Leistungen zur Herstellung der Barrierefreiheit erfolgt nicht.

Barrierefreiheitsanforderungen gelten auch für Dokumente, die von der IT-Lösung automatisiert erzeugt werden, sowie für Hilfsfunktionen, Benutzungshandbücher und Schulungsunterlagen.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit an die IT-Lösung müssen über die gesamte Vertragslaufzeit – das heißt sowohl über die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung als auch über die Laufzeit eines jeden Einzelabrufs – erfüllt werden. Hierin eingeschlossen sind Pflege und Support der IT-Lösung, also insbesondere die Bereitstellung neuer Programmstände im Sinne der EVB-IT Verträge einschließlich Versionswechsel als auch die Störungsbeseitigung im Sinne der EVB-IT Verträge. Die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit ist mit der Vergütung der Nutzungsrechte und der Pflege- und Supportleistungen abgegolten.

Der Auftragnehmer geht die Verpflichtung ein, verschuldensunabhängig die IT-Lösung nachzubessern, wenn die geforderten Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllt werden (§ 443 BGB). „Die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit ist mit der Vergütung der Nutzungsrechte und der Pflegeleistungen abgegolten.“

Textbaustein Ende.

3.2.1.2 Je nach Marktsituation: Barrierefreiheitsanforderungen als Vergabekriterien

Wie eingangs beschrieben, ist eine zielführende Verankerung von Barrierefreiheitsanforderungen in der Vergabe abhängig von der Marktsituation. Da Barrierefreiheit für die Bundesverwaltung gesetzlich verpflichtend ist, sollten **Barrierefreiheitsanforderungen in der Regel als A-Kriterien** behandelt werden.

Textbaustein Anfang:

Barrierefreiheitsanforderungen werden als A-Kriterien aufgeführt, weil es sich bei der Barrierefreiheit um eine durch den Auftraggeber zu erfüllende gesetzliche Verpflichtung handelt. Da sich die Barrierefreiheitsanforderungen aus der Art der IT-Lösung des Bieters ergeben, welche im Detail zum Zeitpunkt der Vergabe noch nicht feststeht, wurden alle potenziell anwendbaren Anforderungen in die Leistungsbeschreibung bzw. den Kriterienkatalog aufgenommen. Es obliegt dem Bieter, für jede dieser Anforderung genau eine der folgenden Angaben zu machen:

- Die Anforderung wird **erfüllt**, ODER
- Die Anforderung wird **nicht erfüllt**.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Angabe „nicht erfüllt“ bedeutet, dass eine relevante und technisch umsetzbare Barrierefreiheitsanforderung nicht erfüllt wird. Dies führt grundsätzlich zum Ausschluss von der Vergabe.
- Fehlende Angaben können zum Ausschluss führen.

Textbaustein Ende.

Die vorstehende Darstellung stellt die strengste Möglichkeit dar, um die Vergabeunterlagen zu gestalten. Sofern erkennbar ist, dass am Markt keine barrierefreien Produkte verfügbar sind, können **Barrierefreiheitsanforderungen auch bereits von Beginn an nicht als A-Kriterien, sondern im Rahmen eines Entwicklungspfades als B-Kriterien** beschrieben werden. In diesem Fall kann folgende Textpassage in die an geeigneter Stelle in die Vergabeunterlagen übernommen werden:

Textbaustein Anfang:

Sie haben die Möglichkeiten ein Angebot abzugeben, auch wenn Ihre IT-Lösung gegenwärtig keine vollständige Barrierefreiheit im Sinne der Leistungsbeschreibung aufweist. Hierfür geben Sie bei dem jeweiligen Kriterium im Kriterienkatalog an, innerhalb wie vieler Monate ab Vertragsschluss die

Barrierefreiheit umgesetzt sein wird, bspw.: „Die Anforderung wird innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.“

Textbaustein Ende.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung ausschließlich für Barrierefreiheitskriterien zulässig ist.

Textbaustein Anfang:

Aus Ihren Angaben zur Erfüllung aller Barrierefreiheitskriterien ergibt sich ein Zeitplan. Dieser Zeitplan wird in die Bewertung des Angebots aufgenommen. Wenn die Barrierefreiheit nicht bis zu dem von Ihnen zugesagten Termin hergestellt und nachgeliefert ist, stellt dies einen Mangel und einen Garantiefall des gesamten gelieferten Produkts dar.

Textbaustein Ende.

Folgende Passage kann als Textbaustein genutzt werden:

Der angegebene Umsetzungszeitraum zur Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit wird mit 0 bis 5 Bewertungspunkte bewertet, wobei 5 die höchstmögliche Punktzahl darstellt. Die Punktzahl wird entsprechend der angegebenen Gewichtungspunkte gewichtet und fließt so in die Gesamtbewertung ein. Die Bewertung erfolgt nach dem folgenden Bewertungsschema:

5 Punkte = Die Anforderungen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfüllt.

4 Punkte = Die Anforderungen werden innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.

3 Punkte = Die Anforderungen werden innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.

2 Punkte = Die Anforderungen werden innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.

1 Punkt = Die Anforderungen werden innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.

0 Punkte = Die Anforderungen werden später als 24 Monaten nach Vertragsschluss erfüllt.

Können die Anforderungen bereits bei einem Kriterium in mehr als 24 Monaten nicht erfüllt werden, wird das Angebot ausgeschlossen.

Ende der Textpassage.

Daneben ist denkbar, **anstatt eines Kriterienkataloges die Anforderungen an die Barrierefreiheit als Ausführungsbestimmungen in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen**, auch dann verbunden mit der Folge, dass die Verwirklichung der Barrierefreiheitsanforderungen als vertragliche Leistung während der Vertragsphase nach Zuschlag vom Auftragnehmer umzusetzen ist.

Die Gestaltung der Vergabeunterlagen bzw. des Vergabeverfahrens ist stets zwischen den Maßnahmenverantwortlichen und dem Beschaffungssamt abzustimmen, da die konkrete Gestaltung von einer Vielzahl von Faktoren abhängt.

3.2.1.3 Je nach Softwareart: Bedingungen für Barrierefreiheitstests

Die Umsetzung von Barrierefreiheitsanforderungen muss von Barrierefreiheitstests begleitet werden. Je nach Softwareart und Phase des Vergabeverfahrens finden diese Tests zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unter unterschiedlichen Bedingungen statt, so dass sich unterschiedliche Formulierungsvorschläge für die Vergabeunterlagen ergeben. Bitte verwenden Sie die für Ihr Vorhaben einschlägige Passage in Abstimmung mit dem Beschaffungssamt des BMI.

3.2.2 Ergänzung für Software ohne Anpassungen (Standardsoftware)

Da bei Software ohne Anpassung eine verifizierende Teststellung der Barrierefreiheit **vor Zuschlag** erforderlich ist, muss folgende Textpassage in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden:

Textbaustein Anfang:

Der Auftraggeber behält sich im Rahmen des Vergabeverfahrens vor, eine verifizierende Teststellung bezogen auf die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen durchzuführen. Hierfür ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb **{auszufüllen: Angabe von Kalendertagen - Dauer ist von der jeweiligen Maßnahme festzulegen!}** ein Testsystem (Zugangsdaten zu einem Testsystem oder mobiles Endgerät, auf dem ein Testsystem läuft) bereitzustellen. Eine Vergütung für die Einrichtung oder Bereitstellung des Testsystems erfolgt nicht. Die Kosten für die technische Durchführung des Tests werden durch den Auftraggeber getragen. Reise- und Nebenkosten des Bieters werden nicht erstattet. Mit Abgabe des Angebots stimmen Sie diesen Bedingungen zu.

Textbaustein Ende.

3.2.3 Ergänzung für Software mit Anpassungen (Standardsoftware mit Customizing)

Bei Software mit Anpassung ist ebenfalls eine verifizierende Teststellung der Barrierefreiheit **vor Zuschlag** gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen vorgesehen. Diese bezieht sich auf die Standardsoftware, die als Basis zur Weiterentwicklung dient. Demnach muss folgende Textpassage in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden:

Textbaustein Anfang:

Der Auftraggeber behält sich im Rahmen des Vergabeverfahrens vor, eine verifizierende Teststellung der Barrierefreiheit durchzuführen. Diese betrifft ausschließlich die Standardsoftware, die als Basis zur Weiterentwicklung dient. Darauf basierende Anpassungen/Weiterentwicklungen werden erst im Zuge der Gesamtabnahme der IT-Lösung einem Barrierefreiheitstest unterzogen.

Zur Durchführung der Teststellung während der Vergabe ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ein Testsystem (Zugangsdaten zu einem Testsystem oder mobiles Endgerät, auf dem ein Testsystem läuft) bereitzustellen. Eine Vergütung für die Einrichtung oder Bereitstellung des Testsystems erfolgt nicht. Nach Bereitstellung des Testsystems führt der Auftraggeber den Test auf dem bereitgestellten Testsystem durch. Die Kosten für die technische

Durchführung des Tests werden durch den Auftraggeber getragen. Reise- und Nebenkosten des Bieters werden nicht erstattet. Mit Abgabe des Angebots stimmen Sie diesen Bedingungen zu.

Textbaustein Ende.

3.2.4 Ergänzung bei Entwicklungssoftware (Individualsoftware)

Entwicklungssoftware ist **vor Rollout** einem Barrierefreiheitstest zu unterziehen. Dieser wird zur Abnahme der IT-Lösung herangezogen. In Vorbereitung auf diesen Test sollten bereits **entwicklungsbegleitende Tests** stattfinden. Entwicklungsbegleitende Tests tragen dazu bei, Kostensteigerungen und Terminverschiebungen in Folge zu spät umgesetzter Barrierefreiheitsanforderungen vorzubeugen. Bitte nehmen Sie folgende Textpassage in die Vergabeunterlagen auf:

Textbaustein Anfang:

Bei der Entwicklung der IT-Lösung ist frühzeitig sicherzustellen, dass fortlaufende Barrierefreiheitstests stattfinden. Die IT-Lösung wird durch den Auftraggeber zum Abschluss der Entwicklung einem standardisierten Barrierefreiheitstest nach BITV 2.0 unterzogen. Der Auftragnehmer erteilt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber zusätzlich oder begleitend zum Auftragnehmer Barrierefreiheitstests durchführt.

Textbaustein Ende.

3.3 Schritt 2: Aufnahme der Standardanforderungskatalog-Kriterien

In Abschnitt 3.2 wird auf die für die IT-Lösung anwendbaren Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen, die in den Vergabeunterlagen zu verorten sind. Diese sind dem [Standardanforderungskatalog Barrierefreiheit](#) zu entnehmen. Der Standardanforderungskatalog ist eine frei zugängliche Onlineanwendung, welche alle für die Bundesverwaltung geltenden Barrierefreiheitsanforderungen (EN 301 549 - derzeit in der Version 3.2.1 vom November 2023 -, WCAG 2.1 und BITV 2.0) enthält. Das Vorgängermodell in Form einer Exceldatei ist nicht mehr zu verwenden. Die für die zu beschaffende IT-Lösung relevanten Kriterien können aus dem Standardanforderungskatalog per Filterung entnommen und exportiert werden. Diese Kriterien sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Wenn die Vergabeunterlagen so gestaltet sind, dass Bieter aufgefordert werden, Angaben zu einzelnen Kriterien vorzunehmen (vgl. Abschnitt 3.2.1.2 „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ je Kriterium), so ist es ggf. sinnvoll die Kriterien in einem separaten Kriterienkatalog zu listen, welcher Bietern eine Eintragung ermöglicht. Wichtig ist dabei die klare Kennzeichnung von Anforderungen unter Angabe der laufenden Nummer bzw. ID.

Wichtig: Bitte stellen Sie sicher, dass Sie jedes einzelne Kriterium dahingehend prüfen, ob es für die anvisierte IT-Lösung anwendbar ist (Bspw. die Aufnahme von Barrierefreiheitsanforderungen der Rubrik „Video“ aus dem Standardanforderungskatalog, obwohl angebotene Lösungen keine Videos enthalten.). Die Aufnahme von nicht anwendbaren A-Kriterien kann dazu führen, dass der öffentliche

Auftraggeber die Vergabeunterlagen nachträglich anpassen und die berechtigten Vergabeunterlagen mit angemessener Fristverlängerung neu veröffentlichen muss. Dies wiederum kann zu erheblichen Projektverzögerungen führen.

Für Fragen steht Ihnen das Beschaffungssamt des BMI beratend zur Seite.

Die Wahrscheinlichkeit der Aufnahme nicht anwendbarer Barrierefreiheitskriterien lässt sich reduzieren, indem Personen mit entsprechenden Marktkenntnissen die Prüfung der Barrierefreiheitskriterien begleiten. Eine weitere Möglichkeit zur Sicherstellung anwendbarer Barrierefreiheitskriterien (und allen weiteren Kriterien) ist die Durchführung eines Marktdialogs. Hierbei handelt es sich um ein Gespräch mit Marktteilnehmern, welches im Rahmen der Markterkundung stattfindet. Weitere Informationen zum Marktdialog erhalten Sie von Ihrer Ansprechperson im Beschaffungssamt des BMI.

Auf die Aufnahme der in einzelnen Anforderungen aus dem Standardanforderungskatalog enthaltenen Anmerkungen und Umsetzungshilfen kann mit Blick auf den Umfang verzichtet werden. Der Standardanforderungskatalog enthält zusätzlich informative, d. h. nicht prüfbare Anforderungen, welche sich wahlweise ausgeben lassen. Diese sind nicht aufzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Barrierefreiheit nicht nur für die IT-Lösung, sondern auch für Dokumente, welche durch die IT-Lösung (automatisiert) erstellt werden, gewährleistet sein muss. Entsprechend ist bei der Auswahl der Kriterien des Standardanforderungskatalog die Rubrik „Dokumente“ auszuwählen, sofern die betroffene IT-Lösung Dokumente erstellt.

3.4 Schritt 3: Aufnahme weiterer maßnahmenspezifischer Anforderungen

Zusätzlich zu den Barrierefreiheitsanforderungen aus dem Standardanforderungskatalog können maßnahmenspezifische Barrierefreiheits-Anforderungen in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden. Hierzu zählen Anforderungen, die sich auch Anwendungsfällen, Verfahrensabläufen und den Nutzungskontexten ergeben.

4 Vertragliche Besonderheiten

Folgende Klauseln können als Grundlage für die Vertragsgestaltung herangezogen werden. Die Klauseln werden fortlaufend weiterentwickelt.

4.1 Klauseln für alle Softwarearten

Folgende Klausel kann für alle Softwarearten als Vertragsbestandteil herangezogen werden:

Textbaustein Anfang:

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit an die IT-Lösung müssen über die gesamte Vertragslaufzeit erfüllt werden. Hierin eingeschlossen sind Versionswechsel, Wartung und Pflege der IT-Lösung.

Textbaustein Ende.

4.2 Klauseln für Entwicklungssoftware (Individualsoftware)

Wird die Erstellung einer IT-Lösung im Rahmen eines Werkvertrages beauftragt (z. B. bei Entwicklungssoftware), ist zusätzlich folgende Anforderung aufzunehmen:

Textbaustein Anfang:

Die vertraglich vereinbarte Leistung hinsichtlich der Barrierefreiheit ist erst dann erfüllt, wenn neben den funktionalen Anforderungen die Anforderungen an die Barrierefreiheit vollständig umgesetzt sind. Werden beim Kauf einer Standardsoftware Anpassungsleistungen vereinbart, erfolgt keine gesonderte Vergütung, die über die Erstellung eines Werks ohne Berücksichtigung der Barrierefreiheit hinausgeht, auch nicht im Falle einer Nachbesserung.

Der Auftragnehmer duldet, dass der Auftraggeber bereits während des Erstellungsprozesses in vorher vereinbarten Zeitpunkten Barrierefreiheitstests durch eigenes Personal oder durch von ihm beauftragten Personen durchführt.

Textbaustein Ende.

4.3 Hinweise für den Entwicklungspfad

Sofern zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht alle Barrierefreiheitskriterien vollumfänglich erfüllt werden, ist ein Konzept mit einem verbindlichen und nachvollziehbaren Zeitplan vorzulegen, aus welchem der Zeitpunkt hervorgeht, wann die entsprechenden Barrierefreiheitskriterien vollumfänglich erfüllt werden. Dieses wird Vertragsbestandteil und Vertragsstrafen werden gegebenenfalls vereinbart.

5 Wiederholung des Vergabeverfahrens

Aufgrund der erfahrungsgemäß hohen Anzahl an Barrierefreiheitskriterien in Verbindung mit der gegebenen Produktvielfalt kann es passieren, dass Barrierefreiheitskriterien nicht anwendbar oder nicht technisch umsetzbar sind. Sofern die Anforderungen als A-Kriterien verortet waren, kann es erforderlich sein, die Vergabeunterlagen neu zu veröffentlichen und betroffene Kriterien zu entfernen, d. h. das Vergabeverfahren neu zu beginnen ist. Bitte stimmen Sie sich hierzu in jedem Fall mit dem Beschaffungssamt des BMI ab.

Sofern einzelne Kriterien technisch nicht umsetzbar sind, kann es sinnvoll sein, eine Neuveröffentlichung mit Entwicklungspfad anzustreben (vgl. Absatz 3.2.1.2). Hierbei erfolgt eine Neuausschreibung, wobei Bietern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Barrierefreiheit erst zukünftig vollumfänglich sicherzustellen.

6 Abschließende Hinweise

Das Vergaberecht, rechtliche Vorgaben zur Barrierefreiheit, die Entwicklungen in der Informationstechnologie und Programmspezifische Vorgaben (Gemeint ist der Beschaffungskontext,

bspw. die Dienstkonsolidierung oder die NMO) unterliegen einem ständigen Wandel. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der vorliegende Vergabebaustein fortlaufend an die Rahmenbedingungen sowie an vergabespezifische Erfahrungen aus den Maßnahmen angepasst wird. Nur so kann er sein Ziel, die Barrierefreiheit effektiv und effizient herbeizuführen, erreichen. Der Vergabebaustein enthält bereits jetzt die Erkenntnisse aus zahlreichen Maßnahmen. Bitte kontaktieren auch Sie uns, wenn Sie uns Ergänzungen, Fragen, oder Korrekturen mitteilen möchten. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Impressum.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Ansprechpartner

Programm Dienstekonsolidierung
Referat DG II 1

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Postanschrift: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
Hausanschrift: Englische Str. 30, 10587 Berlin
Funktionspostfach: DGII1@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Stand

Mai 2024

Bildnachweis

iStockphoto.com

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.
Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist genehmigungspflichtig.

